

## **Kassen-Hörgerät vs. "Luxus"-Hörgerät**

### ***Gesetzliche Krankenkasse muss ausnahmsweise ein hochwertiges Gerät finanzieren***

Der 45-jährige Herr D ist von Kindheit an auf dem rechten Ohr taub und auf dem linken Ohr extrem schwerhörig. Beim Akustiker testete er zwei Geräte, die zum Vertragspreis der gesetzlichen Krankenkasse zu haben waren (648,40 Euro pro Gerät). Damit konnte sich Herr D mit anderen Personen jedoch nur unterhalten, wenn es ruhig war. Herrschte ein gewisser Lärmpegel in der Umgebung, verstand er nichts mehr.

Technisch hochwertige Geräte, ausgestattet mit 16 Kanälen, automatischer Spracherkennung und Störlärmmanagement, führten zu einem deutlich besseren Ausgleich des Hörverlustes. Deshalb ließ sich Herr D so ein Hörgerät anpassen — es kostete 1.820 Euro. Die Krankenkasse weigerte sich, den vollen Betrag zu erstatten: Mehrkosten müssten die Versicherten prinzipiell selbst tragen.

Mit dieser Abfuhr war das Sozialgericht Detmold nicht einverstanden, das über die Klage von D gegen die Krankenkasse zu entscheiden hatte (S 5 KR 97/08). Ein Sachverständiger (Akustikermeister) hatte das Gehör von Herrn D geprüft und war ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass er ein hochwertiges Gerät braucht, um seine Schwerhörigkeit auszugleichen.

Sei dies mit einem Kassen-Modell nicht möglich, so das Sozialgericht, könne die Krankenkasse nicht darauf verweisen, dass eine einheitliche Versorgungspauschale für alle Grade der Schwerhörigkeit vereinbart worden sei. Dann habe ein gesetzlich Versicherter Anspruch auf technisch hochwertige Versorgung mit einer Hörhilfe. Schließlich komme es auf die individuellen Gegebenheiten an.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kassen-hoergeraet-vs-luxus-hoergeraet>